

Geschäftsordnung des ZÄS

Version 1.1 (beschlossen am 20.05.2015)

Der Zentrale Erfahrungsaustausch der Ärztlichen Stellen (ZÄS) ist die Vereinigung aller nach Landesrecht und vom Bund bestimmten Ärztlichen Stellen (ÄSt.) für Röntgen, Nuklearmedizin und Strahlentherapie = Ordentliche Mitglieder.

Inhalt

§ 1 Zweck des ZÄS	2
§ 2 Organe des ZÄS	3
§ 3 Arbeitsweise.....	4
Vorbereitung.....	4
Schema der Tagesordnung	4
Nachbereitung	5
Korrespondenz.....	5
Internetplattform	5
§ 4 Abstimmungen und Wahlen	6

§ 1 Zweck des ZÄS

Zweck des ZÄS ist

- der Erfahrungsaustausch im Umgang der den ÄSt.en obliegenden Aufgaben,
- die Information der Mitglieder über Neuerungen, Veränderungen und Auslegung der Vorgaben durch Bundes- und Landesbehörden sowie Information durch die für die jeweiligen Fachgebiete zuständigen Fachgesellschaften,
- die Erarbeitung fachlicher Empfehlungen einschließlich der fortlaufenden Entwicklung einheitlicher Prüfkriterien (Einheitliches Bewertungssystem) für vergleichbare Überprüfungen durch ÄSt.en,
- die fachliche Unterstützung der Bundes- und Landesbehörden.

Die Geschäftsführung wird durch die BÄK und die KBV wahrgenommen.

Der Geschäftsführung obliegen folgende Aufgaben:

- Organisation der Arbeitstreffen
- Erstellung des Protokolls
- Kontakt zu Dritten

§ 2 Organe des ZÄS

Organe des ZÄS sind:

1. Arbeitstreffen
2. Arbeitsgruppen zu spezifischen Themengebieten (z.B. Erarbeiten von Überprüfungspunkten und deren Bewertung im Rahmen des Einheitlichen Bewertungssystems)
3. Der Sprecherrat des ZÄS bestehend aus
 - a) dem Sprecher des ZÄS
 - b) je einem Vertreter aus den Fachgebieten Röntgen, Nuklearmedizin und Strahlentherapie
 - c) einem Vertreter aus dem Bereich der Medizinphysik.

Die Mitglieder des Sprecherrates vertreten sich gegenseitig.

4. Den Status eines ständigen Gastes haben:
 - das für den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium sowie das Bundesamt für Strahlenschutz
 - die Vertreter des Fachausschusses Strahlenschutz und Länderausschuss RÖV
 - die Vertreter der - die Arbeit der ÄSt. betreffenden - Fachgesellschaften.
 - die Strahlenschutzkommission

Bei Bedarf können weitere Gäste zu den Arbeitstreffen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden

§ 3 Arbeitsweise

In der Regel finden die Treffen des ZÄS im Mai und im November eines jeden Jahres an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Der zwischen den ÄSt.en konsentiertere Termin wird auf der aktuellen Sitzung für die folgende/n Sitzung/en festgelegt.

Vorbereitung

- Zwei Monate vor geplanter Sitzung werden alle ÄSt.en durch den Sprecher des ZÄS um die Angabe ihrer Themenwünsche gebeten mit einer Frist von einem Monat.

Themenwünsche werden dem Sprecher des ZÄS mittels eines einheitlichen, vom ZÄS zur Verfügung gestellten Formblattes übermittelt.

- Nach Eingang der Themenwünsche der Mitglieder erstellt der Sprecher des ZÄS - die Tagesordnung und macht diese der Geschäftsstelle sowie per E-Mail allen Mitgliedern zugänglich.

Schema der Tagesordnung

- Am 1. Tag des Arbeitstreffens werden die Themengebiete der Nuklearmedizin und der Strahlentherapie behandelt. Die Reihenfolge alterniert regelmäßig von Sitzung zu Sitzung (Vor-/Nachmittag). Nach Ende der Themen des jeweiligen ersten Fachgebietes und vor Beginn des jeweiligen zweiten Fachgebietes werden beide gemeinsam betreffende Themen behandelt (soweit organisatorisch möglich auch alle Fachgebiete).

- Am 2. Tag werden zuerst die Themengebiete aller beteiligten Fachgebiete behandelt. Entscheidungen zu diesen übergreifenden Themen finden ausschließlich zu diesem Zeitpunkt statt.

Fortgeführt wird das Treffen mit spezifischen Themen des Fachgebietes Röntgens.

Nachbereitung

Ein Protokoll zu jeder Sitzung wird anhand der Struktur der Tagesordnung durch die Geschäftsführung erstellt und mit dem Sprechergremium konsentiert. Das fertige Protokoll wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht. Einsprüche sind bis 4 Wochen nach Versand zu erheben. Über deren Annahme wird in der jeweils folgenden Sitzung mehrheitlich entschieden.

Korrespondenz

Die Korrespondenz erfolgt in der Regel per E-Mail. Dazu wird ein Verteiler eingerichtet und von den Mitgliedern des ZÄS gegebenenfalls durch Änderungsmeldungen aktualisiert.

Internetplattform

Für den ZÄS wird eine Internet-Plattform betrieben – gegliedert in einen öffentlichen und einen ZÄS-internen-Bereich.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen in der Regel im Rahmen der Arbeitstreffen.

In dringenden Fällen werden der Informationsaustausch und ggf. eine Meinungsbildung über den Sprecher des ZÄS im Umlaufverfahren initiiert.

Für jedes Fachgebiet (z. Z. Röntgen, Nuklearmedizin, Strahlentherapie) - für das eine ÄSt. Überprüfungen durchführt - hat die jeweilige ÄSt. eine Stimme.

1. Beschlüsse:

- a. Beschlüsse werden mit **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder gefasst.
- b. Das jeweilige Stimmrecht wird ausschließlich fachspezifisch ausgeübt.

2. Wahlen zum Sprecherrat:

- a. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- b. Die Wahlperiode für den Sprecherrat beträgt 4 Jahre.
- c. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d. Für die Wahl zum Sprecher sowie zum Vertreter aus dem Bereich der Medizinphysik sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- e. Die Vertreter der Fachgebiete werden ausschließlich von den ordentlichen Mitgliedern des jeweiligen Fachgebietes gewählt.
- f. Nachwahlen zum Sprecherrat gelten für den Rest der laufenden Wahlperiode.

Berlin, Mai 2015